

**Verordnung über die Kehricht-
abfuhr, die Kehrichtbewirt-
schaftung und die Ablagerung
von Abfallstoffen der Gemeinde
Dänikon**

(Abfallverordnung)

vom 5. Oktober 1995

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Grundsätze	Seite 3
Art. 3	Zuständige Gemeindebehörde	Seite 3
Art. 4	Definitionen	Seite 3
Art. 5	Ausführungsbestimmungen	Seite 5
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	Seite 5
Art. 7	Beratung, Information, Statistik, Vorbildverhalten	Seite 6
Art. 8	Sammlungen	Seite 6
Art. 9	Sammelstellen	Seite 7
Art. 10	Separatsammlungen	Seite 7
Art. 11	Unzulässige Entsorgungsarten	Seite 8
Art. 12	Pflichten der Hauseigentümer	Seite 9
Art. 13	Pflichten der Privatpersonen	Seite 10
Art. 14	Betriebe	Seite 10
Art. 15	Verursacherprinzip	Seite 10
Art. 16	Gebührenfestlegung	Seite 11
Art. 17	Gebührenerhebung	Seite 12
Art. 18	Rechtsmittel	Seite 12
Art. 19	Strafbestimmungen	Seite 12
Art. 20	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 13

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Dänikon Gültigkeit. Beim vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen von Bund und Kanton über die Abfallwirtschaft, den Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutz.

Art. 2 Grundsätze

1 Abfallvermeidung und Abfallverminderung sind die obersten Ziele der Abfallbewirtschaftung.

2 Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

3 Wiederverwendbare sowie verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln und der Wiederverwendung resp. Verwertung zuzuführen, wenn daraus eine im Vergleich zur Beseitigung geringere Umweltbelastung resultiert. Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu verwerten.

4 Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor lästigen oder schädlichen Auswirkungen zu schützen.

Art. 3 Zuständige Gemeindebehörde

1 Für den Vollzug dieser Verordnung sowie für den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindekanzlei bezeichnet.

Art. 4 Definitionen**a) Entsorgung**

Jede Behandlung von Abfällen, die der Sammlung, dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

b) Separatsammlung

Sortengetrennte Erfassung sowie Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder Bring-Prinzip (Sammelstellen, Aktionen)

c) Siedlungsabfälle

Hauskehricht	Brennbare Abfälle aus dem Haushalt, ausgenommen recycelbare Wertstoffe und Sonderabfälle
Sperrgut	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behälternisse passt
Kompostierbare Abfälle	Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft
Recycelbare Wertstoffe	Abfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können
Problemabfälle	Vom Gemeinderat bezeichnete Abfälle, deren Entsorgung problematisch ist, d.h. zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern (z.B. Kühlgeräte, Pneus, Elektronikartikel)

d) Betriebsabfälle

Aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft) stammende Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

e) Bauabfälle

Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien

Aushub	Unverschmutzter Erdaushub und Felsausbrüche
Bauschutt	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
Bausperrgut	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

f) Sonderabfälle

Abfälle aus Haushaltungen, Unternehmen oder Baustellen, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen

g) Tierkörper

Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle etc.
gemäss Tierseuchengesetzgebung

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement zu dieser Verordnung.
- 2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat sorgt mittels Information und Beratung dafür, dass die Ziele der Abfallwirtschaft realisiert werden.
- 2 Ferner sorgt der Gemeinderat für die Sammlung, Abfuhr und Zuführung folgender Abfallarten zu einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung:
 - Hauskehricht
 - Recyklierbare Wertstoffe gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser VO
 - Kompostierbare Abfälle
- 3 Die Gemeinde bieten einen Häckseldienst an und unterstützt die dezentrale Kompostierung.
- 4 Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammlungen für Kleinmengen aus Haushaltungen oder lässt solche durchführen. Sie kann weitere Aktionen unterstützen.
- 5 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- 6 Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontroll- und Erhebungszwecken zu öffnen. Ueber allfällige Feststellungen, welche nicht direkt der Ermittlung dienen, ist Schweigen zu bewahren. Der Gemeinderat kann, notfalls unter Beizug von Experten, namentlich in Betrieben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren.

Art. 7 Beratung, Information, Statistik, Vorbildverhalten

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Haushaltungen und Betriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über die Abfallbewirtschaftung.
- 3 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.
- 4 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechter Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 8 Sammlungen

- 1 Die Organisation der Abfahren ist Sache des Gemeinderates.
- 2 Der Entsorgungsrhythmus für die Abfahren wird im Ausführungsreglement festgelegt.
- 3 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:
 - Papier und Karton
 - Kompostierbare Abfälle
 - Glas
 - Metall

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehende Aufzählung zu ändern, zu ergänzen oder gewisse Abfälle von der gemeindeeigenen Sammlung auszuschliessen.

⁴ Die Bereitstellung der Abfallbehältnisse und des Sperrguts darf frühestens am Vorabend der Sammlung ausserhalb der Fahrbahn erfolgen. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses vorliegt.

⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht des Handels besteht.

⁶ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁷ Einzelheiten werden im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 9 **Sammelstellen**

Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für die Abgabe von wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfallarten. Die Benützung dieser Sammelstellen wird im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 10 **Separatsammlungen**

¹ Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, wiederverwendbare, verwertbare oder problematische Stoffe separat zu sammeln und der Wiederverwendung, Verwertung oder umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Solche Stoffe sind namentlich:

- Kompostierbare Abfälle
- Häckselgut
- Papier und Karton
- Verpackungsglas
- Weissblech, Metall, Aluminium
- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Guterhaltene Textilien
- Batterien, Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren und Stromsparlampen
- Gifte
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Produkte (Farben, Lacke usw.)
- Fotochemikalien

2 Der Gemeinderat ist befugt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung vorzuschreiben oder erwähnte Abfallarten wieder dem normalen Hauskehricht zu unterstellen, neue Sammelstellen zu eröffnen sowie bestehende Sammelstellen umzubauen, zu ergänzen oder aufzuheben. Eine Änderung der in Art. 10 Abs. 1 aufgeführten Liste ist amtlich zu publizieren.

Art. 11 **Unzulässige Entsorgungsarten**

1 Das Ablagern von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund und das Einleiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen ist die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den vom Gemeinderat genehmigten Plätzen.

2 Das Verbrennen fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Verbrennung in behördlich bewilligten Anlagen.

3 Der Missbrauch von Baumulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallbehältnissen, Robidogs und Containern für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist verboten.

Art. 12 Pflichten der Hauseigentümer

1 Die Hauseigentümer sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Ausführungsbestimmungen.

2 Die Hauseigentümer bezeichnen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Platz für die Bereitstellung des Hauskehrichts und des Sperrguts der Bewohner.

3 Sofern bei einem Mehrfamilienhaus die wöchentliche Abfuhrmenge Hauskehricht 500 l überschreitet, sind die Hauseigentümer verpflichtet, für die ordentliche Kehrichtabfuhr eine genügende Anzahl Container zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt für bestehende sowie neu zu erstellende Mehrfamilienhäuser.

4 Bei Neu- und Umbauten von Wohnhäusern können Trennsysteme in Küchen sowie Sammelräume vorgeschrieben werden.

5 Bauabfälle sind in der Regel am Anfallort separat zu erfassen. Unvermeidlicherweise vermischte anfallende Abfälle sind vor der Reststoffentsorgung von den verwertbaren Anteilen zu trennen. Bauabfälle sind mindestens nach den Kategorien unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung resp. Behandlung zuzuführen. Der Gemeinderat kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, hat diese später zu erfolgen.

Art. 13 Pflichten der Privatpersonen

1 Die Privatpersonen sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Ausführungsbestimmungen.

2 Insbesondere sind sie verpflichtet:

- alle Anstrengungen zu unternehmen, Abfälle zu vermeiden
- Hauskehricht und Sperrgut nur in den vorgeschriebenen Säcken mit Gebührenmarken und nur über die gemeindeeigene Kehrichtabfuhr zu entsorgen
Hauskehricht und Sperrgut darf nur an dem vom Hauseigentümer bezeichneten Platz bereitgestellt werden
- die vom Gemeinderat festgelegten Stoffe separat zu sammeln und unvermischt und gemäss den Anordnungen des Gemeinderates über die entsprechenden Wege zu entsorgen

Art. 14 Betriebe

1 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten in eigener Regie oder durch Dritte einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

2 Die Benützung der Gemeindeeigenen Kehrichtabfuhr sowie der Sammelstellen für Haushaltungen ohne entsprechende Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.

3 Bauabfälle sind in der Regel am Anfallort separat zu erfassen. Unvermeidlicherweise vermischte anfallende Abfälle sind vor der Reststoffentsorgung von den verwertbaren Anteilen zu trennen. Bauabfälle sind mindestens nach den Kategorien unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung resp. Behandlung zuzuführen. Der Gemeinderat kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, hat diese später zu erfolgen.

Art. 15 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren und Abgaben vollumfänglich und möglichst verursachergerecht gedeckt.

Art. 16 **Gebührenfestlegung**

1 Die Gebühren und Abgaben werden durch den Gemeinderat in einem Abfallgebührenreglement festgelegt.

2 Die Gebühren und Abgaben werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Art. 17 Gebührenerhebung**1 Verursachergebühr**

- a) Haushaltungen: Für die Verwertung von Hauskehricht, Sperrgut und speziellen Separatabfuhren sowie deren Transport werden die Gebühren und Abgaben durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallmarken erhoben.
- b) Betriebe: Sofern ein Betrieb die Bewilligung zur Beteiligung an der gemeindeeigenen Kehrichtabfuhr besitzt, werden die Gebühren für die Verwertung und den Transport von Betriebskehricht und Separatsammlungen durch die Anzahl Containerleerungen sowie den Verkauf von gebührenpflichtigen Plomben erhoben.

2 Grundgebühr

- a) Haushaltungen: Für Separatabfuhren, Sammelstellen, Abfallberatung und -information erhebt die Gemeinde bei allen Haushaltungen eine Grundgebühr. Diese ist vom Hauseigentümer zu entrichten.
- b) Betriebe: Sofern ein Betrieb die Bewilligung zur Beteiligung an der gemeindeeigenen Kehrichtabfuhr besitzt, wird pro Betrieb eine Grundgebühr für Separatabfuhren, Sammelstellen, Abfallberatung und -information erhoben. Diese ist vom Betriebsinhaber zu entrichten.

Art. 18 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 20 Uebergangs- und Schlussbestimmungen

1 Ausführungsvorschriften, welche sich aufgrund dieser Verordnung ergeben, werden vom Gemeinderat erlassen.

2 Mit dem Inkrafttreten der Abfallverordnung werden folgende Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben:

- Verordnung über die Kehrichtabfuhr in der Gemeinde Dänikon vom 29. Dezember 1969
- Kehrichtentsorgungsgebühren gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 1995

3 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

4 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5 Gesuche von Betrieben für die weitere Beteiligung an der gemeindeeigenen Kehrichtabfuhr sind bis zum Inkrafttreten der Verordnung beim Gemeinderat einzureichen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 5. Oktober 1995

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt am: 27. November 1995

Inkrafttreten: 1. Januar 1996